OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607930/4/DM/Hue

Datum: Linz, 28. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.10.2025, GZ: VStV/925301762091/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 221,20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 18.10.2025, GZ: VStV/925301762091/2025, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 13.05.2025, 20:13 Uhr
Ort: B__, C-Straße, B139, Str.km 7,132
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 49 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 13.05.2025, 20:13 Uhr
Ort: B__, C-Straße, B139, Str.km 7,132
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 12.09.2024, GZ: FE-01386/2024 entzogen wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
2. § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2025

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 380,00	2 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl. Nr. 150/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
2. € 726,00	13 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 110,60 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 1.216,60“

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 05.11.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er aufgrund einer emotionalen

Reaktion (akute gesundheitliche Notlage der Mutter) die Geschwindigkeit überschritten hätte. Er sehe ein, dass dies unangemessen und für die Verkehrsteilnehmer gefährlich war, was der Bf sehr bereue. Es sei ihm bisher aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen, der geforderten Nachschulung zum Entzug der Lenkberechtigung nachzukommen. Ihm sei nicht bewusst gewesen, nicht mehr im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein. Er sei auch gesondert (bei diversen Kontaktnahmen mit Polizeibeamten) nie mehr darauf aufmerksam gemacht worden, keine Lenkberechtigung zu besitzen, weshalb es zu einem Missverständnis gekommen sei.

Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die (außerordentliche) Reduktion der Geldstrafe.

I.3. Mit Schreiben vom 18.11.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf lenkte am 13.05.2025, 20:13 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der B139 in B__, C-Straße, bei Str.km 7,132 außerhalb des Ortsgebietes und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 49 km/h.

Anlässlich der unmittelbar anschließend von Organen der öffentlichen Aufsicht durchgeführten Personen- und Fahrzeugkontrolle übergab der Bf den Polizisten zunächst den Führerschein seines Vaters und gab an, seinen eigenen nicht mitzuführen. Eine Abfrage im Führerscheinregister ergab, dass der Führerschein des Bf abzunehmen ist. Der Bf gab dazu an, dass er die (aufgetragene) Nachschulung bereits nachgeholt hätte.

Dem Bf war seine Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das zur Tatzeit gelenkte Fahrzeug fällt, mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.09.2024, GZ: PAD/23/01725718/001/VW FE-01386/2024, bis zur Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker entzogen worden. Der gleichzeitigen Aufforderung zur Ablieferung des Führerscheins bei der Behörde kam der Bf nicht nach.

Zur Abnahme des Führerscheins kam es anlässlich einer weiteren Verkehrskontrolle am 15.10.2025.

II.2. Mangels Angaben durch den Bf ist zur Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen. Diesen Annahmen der belangten Behörde wurde im Verfahren vom Bf nicht substanziell entgegengetreten. Er führt jedoch in seiner Beschwerde finanzielle Probleme an.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt liegen zur Tatzeit 32 rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen des Bf vor, 11 davon wegen Geschwindigkeitsübertretungen.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde samt Anzeige, in das Führerscheinregister, in den Entziehungsbescheid der belangten Behörde vom 12.09.2024, GZ: PAD/23/01725718/001/VW FE-1386/2024, und in das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Geschwindigkeitsmessung am Tatort erfolgte mittels Laser-Geschwindigkeits-messgerät „TruSpeed“ LTI 20/20; die Identifikationsnummer des Messgeräts lautet 10826. Das verwendete Lasermessgerät war zur Tatzeit ordnungsgemäß geeicht (Eichdatum: 31.01.2023). Die Geschwindigkeitsmessung wurde durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten durchgeführt.

Die Daten hinsichtlich des aufrechten Führerscheinentzuges zur Tatzeit ergeben sich aus der Anzeige, dem Führerscheinregister und dem vorliegenden Entziehungsbescheid der belangten Behörde vom 12.09.2024, GZ: PAD/23/01725718/001/VW FE-1386/2024.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zeigt dieses Verbots- bzw. Beschränkungszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometerzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

IV.1.2. Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

IV.2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides:

Aufgrund des Beweisergebnisses steht fest, dass der Bf die am Tatort zur Tatzeit erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 49 km/h überschritten hat.

Die Fahrgeschwindigkeit des vom Bf gelenkten Fahrzeuges wurde mit dem Laser-Geschwindigkeitsmessgerät „TruSpeed“ LTI 20/20 durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten und geeichten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, sodass die Messung der Geschwindigkeit des Bf ordnungsgemäß erfolgte. Die Messung konnte auch einwandfrei dem vom Bf gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden.

Durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 49 km/h ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass § 5 Abs. 1 S 2 VStG der Sache nach anordnet, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Der Bf behauptet, die Geschwindigkeitsüberschreitung wäre aus „emotionaler Reaktion“ erfolgt, da er zur Tatzeit von einer Panikattacke seiner Mutter, welche zusätzlich auch an Depressionen leide, erfahren hätte.

Wenn der Bf mit seinem Vorbringen das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes (§ 6 VStG) behaupten wollte, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass der Norminhalt dieser Bestimmung festlegt, dass straflos nur derjenige bzw. diejenige bleibt, dessen bzw. deren Verhalten gesetzlich geboten oder erlaubt oder aber durch Notstand entschuldigt ist. Die Voraussetzungen für einen solchen Notstand liegen aber gegenständlich nicht vor: Unter Notstand kann laut einschlägiger Judikatur nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht; es muss sich um eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Freiheit oder das Vermögen handeln (vgl. u.a. VwGH 27.05.1987, 87/03/0112; 17.02.1992, 91/19/0328). Derartiges liegt im gegebenen Zusammenhang jedoch keineswegs vor bzw. wurde weder im Verfahren noch in der Beschwerde vorgebracht.

Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) kann dem Bf damit nicht zugestanden werden. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.3.1. Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:

Aus dem Ermittlungsergebnis steht fest, dass der Bf das gegenständliche Kfz zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, obwohl er über keine aufrechte Lenkberechtigung verfügt hat, da ihm diese von der belangten Behörde entzogen wurde. Damit hat der Bf das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV.3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im vorliegenden Fall enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Bf wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf behauptet, er hätte aufgrund seiner finanziellen Situation die angeordnete Nachschulung noch nicht absolvieren können und er wäre auch nach vergangenen Kontakten mit Polizeibeamten nicht gesondert über die noch aufrechte Entziehung der Lenkberechtigung informiert worden, weshalb es sich seinerseits um ein „Missverständnis“ gehandelt habe. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass im Bescheid der belangten Behörde vom 12.09.2024 eindeutig darauf hingewiesen wurde, dass die Lenkberechtigung bis zur Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker entzogen wird und dem Bf bewusst gewesen sein muss, diese Nachschulung noch nicht absolviert zu haben. Auch ist der Bf zusätzlich nicht seiner Verpflichtung nachgekommen, seinen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Eine Abnahme des Führerscheindokuments konnte erst anlässlich einer weiteren Verkehrskontrolle am 15.10.2025 erfolgen. Das Vorbringen des Bf wird als reine Schutzbehauptung qualifiziert und ist zudem nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Damit wurde vom Bf im Verfahren kein Umstand geltend gemacht, der Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe. Vielmehr hat sich der Bf im vorliegenden Fall bewusst dazu entschieden, ein Fahrzeug zu lenken, obwohl er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Auch die subjektive Tatseite ist daher als erfüllt anzusehen.

IV.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände

und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurden weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe ins Treffen geführt. Dazu ist festzuhalten, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt: Es liegen zur Tatzeit 32 rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen des Bf vor, 11 davon wegen Geschwindigkeitsübertretungen, weshalb vielmehr ein Erschwerungsgrund vorliegt.

IV.4.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist daher eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und sind überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle. Es gilt daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus bedeutend zu qualifizieren, sodass bereits diese Voraussetzung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt. Zudem geht von der vorliegenden massiven Geschwindigkeitsüberschreitung ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial aus. Der Unrechtsgehalt der Tat kann somit nicht als geringfügig angesehen werden, weshalb auch nicht von einem geringen Verschulden des Bf ausgegangen werden kann.

Unter erschwerender Berücksichtigung der zur Tatzeit vorliegenden mehrfachen Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsübertretungen des Bf und aufgrund des Fehlens von Milderungsgründen erachtet das Landesverwaltungsgericht selbst unter Berücksichtigung der vom Bf in der Beschwerde angeführten finanziellen Probleme die festgesetzte Strafhöhe, welche 8 % der möglichen Höchststrafe beträgt und damit im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, keinesfalls als überhöht, sondern vielmehr als tat- und schuldangemessen und auch als erforderlich, um aus spezialpräventiven Überlegungen den Bf von

weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch generalpräventiven Überlegungen wird durch die vorliegende Strafhöhe Rechnung getragen. Die belangte Behörde hat die Geldstrafe somit in ihrem gesetzlichen Ermessensspielraum rechtskonform festgesetzt.

IV.4.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut des § 1 Abs. 3 FSG auszuführen, dass das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht zählt (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der dem Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Im vorliegenden Fall ist von keinem geringen Verschulden des Bf auszugehen, zumal ihm die Lenkberechtigung bereits seit 12.09.2024 entzogen war. Der Bf hat somit im Wissen um die entzogene Lenkberechtigung und im Wissen um die diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen gegen diese Verwaltungsvorschriften verstoßen.

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde die Mindeststrafe verhängt. In Anbetracht des Umstandes, dass das Rechtsgut vom Bf vorsätzlich und in geradezu typischer Weise verletzt wurde und Milderungsgründe nicht vorliegen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von ihr verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe keinesfalls als überhöht und jedenfalls als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe als erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit des übertretenen Rechtsgutes vor Augen zu halten und ihn von weiteren Tatbegehungen abzuhalten.

IV.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass betreffend einer allfälligen Ratenzahlung eine Zuständigkeit der belangten Behörde besteht.

IV.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es waren dem Bf daher 76 Euro Verfahrenskostenbeitrag für Spruchpunkt 1 und 145,20 Euro Verfahrenskostenbeitrag für Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen und zur Frage des Lenkens von Kraftfahrzeugen ohne Lenkberechtigung ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter